

**Nettonachzahlungsbeträge
für das dritte und jedes weitere
im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind**
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 1

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	175,80	151,44	152,37
übrige Besoldungsgruppen	175,80	151,44	152,37

Anlage 2

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	173,16	148,48	149,05
übrige Besoldungsgruppen	173,16	148,48	149,05

Anlage 3

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	188,21	163,87	164,59
übrige Besoldungsgruppen	188,21	163,87	164,59

Anlage 4

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	195,08	170,87	171,39
übrige Besoldungsgruppen	195,08	170,87	171,39

Anlage 5

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	196,66	172,13	172,90
übrige Besoldungsgruppen	196,66	172,13	172,90

Anlage 6

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8*	238,77	215,41	216,67
übrige Besoldungsgruppen	238,77	215,41	216,67

*Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 zum 30. Juni 2016 weggefallen.

Anlage 7

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	242,16	218,96	219,56
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	242,16	218,96	219,56
übrige Besoldungsgruppen	242,16	218,96	219,56

Anlage 8

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	216,67	193,31	194,34
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	216,67	193,31	194,34
übrige Besoldungsgruppen	216,67	193,31	194,34

Anlage 9

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	219,91	196,93	197,85
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	219,91	196,93	197,85
übrige Besoldungsgruppen	219,91	196,93	197,85

Anlage 10

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	204,69	181,70	182,16
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	204,69	181,70	182,16
übrige Besoldungsgruppen	204,69	181,70	182,16

Anhang
Familienzuschlag
für Beamtinnen und Beamte
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13
Gültig ab 1. Januar 2021

	Stufe 1 (§ 43 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 43 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	144,88	277,30
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	143,16	274,03
übrige Besoldungsgruppen	148,52	277,84

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 132,42 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 130,87 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 129,32 Euro.

Für das dritte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 816,79 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 811,95 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 807,15 Euro.

Für das vierte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 772,05 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 767,21 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 762,41 Euro.

Für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 778,86 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 774,02 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 769,22 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,39 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,16 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Familienzuschlag
für Anwärterinnen und Anwärter***
(Monatsbeträge in Euro)

noch Anlage 13
Gültig ab 1. Januar 2021

	Stufe 1 (§ 43 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 43 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	143,16	274,03
übrige Besoldungsgruppen	150,32	281,19

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 130,87 Euro, für das dritte zu berücksichtigende Kind um 811,95 Euro, für das vierte zu berücksichtigende Kind um 767,21 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 774,02 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,30 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 21,89 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.